



**Interpellation der SP- und der Alternativen Grünen Fraktion
betreffend Einsatz von so genannten Heizpilzen
(Vorlage Nr. 1932.1 - 13404)**

Antwort des Regierungsrates
vom 29. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP- und die Alternative Grüne Fraktion haben am 26. April 2010 die obgenannte Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 1932.1-13404). Darin wird ausgeführt, wegen der Nichtüberweisung eines entsprechenden Postulates könne über ein Verbot von Heizpilzen nicht fundiert entschieden werden. Die Interpellanten wollten jedoch, dass das Thema im Rahmen des neuen Vorstosses vom Regierungsrat geprüft werde. Es sei eine ähnliche Regelung in Betracht zu ziehen, wie sie der Regierungsrat des Kantons Zürich kürzlich dem Zürcher Kantonsrat unterbreitet habe. Mobile Heizungen im Freien seien nur dann erlaubt, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben würden. Ausgenommen seien Restaurants, die einen einzigen Heizpilz betreiben dürften, um Raucherinnen und Raucher im Winter nicht der Kälte aussetzen zu müssen. Das bedeute einen Ausweg für Restaurants, die keine gesonderten Räume für Raucherinnen und Raucher anbieten könnten. Eine Bewirtung sei dann allerdings nicht erlaubt.

1. Einleitende Bemerkungen zur Ausgangslage

So genannte Heizpilze sind mobile Geräte, die Strahlungswärme in ihrem unmittelbaren Umfeld abgeben und mit Gas oder Strom funktionieren. Verbreitet sind es gasbetriebene Brenner als Rundstrahler. Ihr Gewicht von rund 30 kg und ihr einfacher Betrieb mittels Propan- oder Butan-gas verschafft den Geräten eine gewisse Kundschaft, namentlich bei Wirtinnen und Wirten, aber auch bei Privathaushalten. Terrassen, Vorplätze, Lauben usw. werden damit bestückt und temporär beheizt. Pro Stunde werden rund 14 Kilowatt Flaschengas umgesetzt, was dem Verbrauch von 1 ½ Litern Benzin entspricht. Die mit Elektrizität betriebenen Geräte, so genannte Infrarotheizpilze benötigen eine Energiezufuhr von 1'000 Watt bis 3'000 Watt.

Diese Angaben sollen einen Anhaltspunkt vermitteln, sie sind nicht für jedes auf dem Markt erhältliche Gerät zutreffend. Im Kanton Zug sind Heizpilze vereinzelt in Betrieb. Ob sie einem breiten Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, ist nicht anzunehmen, weil ihr Komfort von vornherein beschränkt ist. Da sie in aller Regel im Freien stehen, verpufft ihre Wärme schnell und ist nur im Nahbereich wirksam. Gasbetriebene Geräte können unangenehm zischen, elektrische blenden. Wenn sie nicht in Serie aufgestellt werden, nützen sie nur einzelnen Personen. Für ein längeres Verweilen sind sie kaum geeignet.

Die Nachfrage nach Heizpilzen könnte zunehmen, weil § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) in Verbindung mit der Übergangsbestimmung von § 69 Abs. 5 des Gesundheitsgesetzes seit dem 1. März 2010 in Kraft ist. Danach ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, verboten. Ausgenommen sind baulich abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Lüftung. Raucherinnen und Raucher begeben sich vermehrt ins Freie, wenn sie sich in öffentlich zugänglichen Räumen, namentlich in Gaststätten aufhalten und wegen des Schutzes der Nichtraucher

ausweichen wollen. Wer als Wirt oder Wirtin diesen Gästen entgegenkommen will, kann daher versucht sein, einen Heizpilz aufzustellen.

Das hat den Kantonsrat des Kantons Zürich bewogen, am 14. Juni 2010 einer Änderung des zürcherischen Energiegesetzes zuzustimmen und den Betrieb eines "einzelnen mobilen Heizpilzes im Freien mit nicht erneuerbarer Energie für den kurzzeitigen Aufenthalt bei Gastwirtschaftsbetrieben" ausdrücklich zuzulassen (§ 12 Energiegesetz gemäss Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 3. März 2010). In diesem Nachbarkanton kommt es zu einer Sonderregelung, die im Rahmen der Anpassung des Energierechts an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2008 getroffen wird. Der Kanton Zug hat die MuKE bereits mit der Änderung vom 11. November 2008 der Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) ins kantonale Recht eingeführt. Unverändert geblieben ist § 2 der Verordnung, wonach die Beheizung von Anlagen im Freien nur dann gestattet ist, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist. Vorbehalten bleiben in allen Fällen Erleichterungen aus Sicherheitsgründen. Damit sind auch Heizpilze von vornherein nur dann zulässig, wenn sie zu wenigstens zwei Dritteln mit Energie aus erneuerbaren Quellen gespeist werden. Der Vollzug dieser Bestimmung obliegt gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung zum Energiegesetz grundsätzlich den Einwohnergemeinden, was Sinn macht, weil der Gemeinderat gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) ohnehin die baupolizeilichen Aufgaben wahrnimmt. Ausnahmen vom Verbot der Beheizung von Anlagen im Freien könnte gestützt auf § 7 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 714.1) der Gemeinderat gewähren, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe. Das wird kaum je der Fall sein, wenn Komfortbedürfnisse im Vordergrund stehen.

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 zu ändern, um den wenigen Fällen von Heizpilzen oder Strahlern eine besondere Regelung angehen zu lassen. Sollte im Kanton Zug die Nachfrage nach diesen Geräten überhand nehmen, wäre auf eine Änderung der Verordnung zum Energiegesetz im Zusammenhang mit weiteren Anpassungen zurückzukommen.

2. Beantwortung der Fragen

Wir beantworten die von den Interpellanten gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie gross ist der Energieverbrauch von den so genannten Heizpilzen?

Meist bewegt sich der Verbrauch um 14 Kilowatt pro Stunde.

2. Teilt der Regierungsrat die Meinung des Zürcher Regierungsrates, dass mit einem Heizpilzverbot ein Beitrag zur Senkung des CO₂-Verbrauches geleistet werden kann?

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in der Beantwortung einer Interpellation betreffend "Klimakiller Heizpilze" am 4. Juni 2008 erklärt, wenn die Anzahl Heizpilze nicht stark zunehme, sei der Einfluss auf den Gesamtenergieverbrauch im Kanton nicht erheblich. Darin würden sich andere Heizungen im Freien wie beispielsweise die fest installierten Rampen oder Abstellplatzheizungen, die beträchtliche Energiemengen verbrauchen könnten, unterscheiden. - Wir teilen diese Meinung. Heizpilze lassen zwar die meiste eingesetzte Energie verpuffen, ein Verbot trägt jedoch nicht wesentlich zur Senkung der CO₂-Belastung bei. Hier gibt es andere Mass-

nahmen, die wir mit Nachdruck gemäss unserem Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2008 verfolgen (Energie im Kanton Zug. Leitbild, Leitsätze, Massnahmen).

3. *Der Regierungsrat unterstützt die Mustervorschriften der Kantone im Energieverbrauch (MuKE). Würde ein Verbot von Heizpilzen den MuKE widersprechen oder ist es im Sinne dieser MuKE?*

Der Regierungsrat hat die Mustervorschriften der Kantone im Energieverbrauch mit der Änderung der Verordnung zum Energiegesetz vom 11. November 2008 (GS 29, 967) bereits umgesetzt. Bereits mit § 2 der Verordnung zum Energiegesetz in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 2005 (GS 28, 383) war die Beheizung von Anlagen im Freien nur dann gestattet, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist. Diese Auflage besteht weiter.

4. *Wer hat die Kompetenz zum Aussprechen eines restriktiven Einsatzes von Heizpilzen, beispielsweise analog der geplanten Zürcher Lösung, bei uns im Kanton Zug?*

Der Regierungsrat ist gemäss § 6 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) dafür zuständig und hat seine Zuständigkeit auch wahrgenommen.

5. *Was ist die Meinung des Regierungsrates zum möglichen dauerhaften Einsatz von Heizpilzen bei uns im Kanton Zug?*

Heizpilze belasten die CO₂-Bilanz zwar nicht wesentlich, sie sind jedoch keine geeigneten Geräte, um Komfortbedürfnisse von Personen im Freien zu befriedigen.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen gegen einen dauerhaften Einsatz von Heizpilzen zu treffen, sei es in eigener Kompetenz oder mit einer Vorlage an den Kantonsrat? Falls ja, wie könnte ein Zeitrahmen aussehen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?*

An der bereits bestehenden Regelung von § 2 der Verordnung zum Energiegesetz ist nichts zu ändern. Eine Änderung wäre dann in Betracht zu ziehen, wenn Heizpilze und Strahler im Kanton Zug gehäuft auftreten würden.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Juni 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart